

Protokoll vom 10.11.16 von Sonja Fabricius

Arbeitszeitgesetz

Arbeitszeitgesetz gehört zu den Schutzgesetzen.

Zweck des Gesetzes § 1 Sicherheit der Arbeitnehmer gewährleisten

- gegen Arbeitsunfälle
- Gesundheitsschutz
- für Rahmenbedingungen um flexible Arbeitszeiten zu verbessern
- Sonn- und Feiertage zu schützen (Samstage nicht)

§ 2 Anwesenheit minus Pause ist Arbeitszeit

- Arbeiter und Angestellte
- Auszubildender
- Nachtzeit
 - 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr
 - 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr Bäcker und Konditor
- Nachtarbeiter: Wechselschicht / 48 Tage (im Jahr)

§ 3 Arbeitszeit

- I. maximal 8 Stunden
- II. aber
 - bis 10 Stunden, wenn
 - I. innerhalb 24 Wochen
 - II. oder 6 Monaten

maximal 8 Stunden im Durchschnitt

§ 4 Ruhepausen

- 6 bis 9 Stunden: 30 Minuten
- mehr als 9 Stunden: 45 Minuten
- Aufteilung von mindestens 15 Min.
- nach 6 Stunden unbedingt PausePause

§ 5 Ruhezeit

- nach der Arbeit Ruhezeit von mindestens 11 Stunden
- Ausnahmen: (auch Pflege) 10 Stunden
- dann Ausgleich innerhalb von 4 Wochen oder 1 Monat
- dann Ruhezeit 12 Stunden
- Ausnahme: Rufbereitschaft

§ 6 Nacht- und Schichtarbeit

- Nachtarbeit nach Arbeitsmedizin
- 8 Stunden maximal,
 - Verlängerung bis 10 Stunden
 - Ausgleich Monat / 4 Wochen
 - Arbeitsmedizinische Untersuchung (alle 2 Jahre)
 - Tagarbeit ist anzubieten
 - Ausgleich Geld und / oder Freizeit
 - Keine Benachteiligung
 - Fortbildung anbieten

§ 7 Abweichende Regelungen

- durch Tarifvertrag:
 - Andere Höchstarbeitszeit
 - bis 12 Stunden möglich
 - Anderer Ausgleichszeitraum
 - Kürzere Pause Aufteilung
- weiter möglich
 - Sondergenehmigung
 - durch Rechtsverordnungen

§ 8 bis 12

- bei gefährlichen Arbeiten kann Schutzbestimmung ausgedehnt werden
- Sonn- und Feiertag keine Arbeit
 - gilt von 0 bis 24 Uhr
 - viele Ausnahmen möglich
 - dann Ersatzruhetag innerhalb 8 Wochen
 - Verbindung mit Ruhezeit (möglichst)

§ 13 Ausnahme Regelungen

- Ausnahmen sind vielfältig möglich
- Tarifvertrag
- Wirtschaftliche Begründung
 - auch Konkurrenz
 - Kostenvorteil
 - etc.

§ 16 Aushangpflicht

- Arbeitszeitgesetz ist im Betrieb auszuhängen / auszulegen
- Arbeitszeitüberschreitungen (über 8 Stunden) sind zu dokumentieren
- schriftliche Einwilligung der Arbeitnehmer
- Frist 2 Jahre

§ 22 und § 23 Strafen

- Bußgeld bis 15.000 Euro
- bei Vorsatz und Wiederholung
- Freiheitsstrafe (bis 1 Jahr) oder Geldstrafe
- wer Sicherheit der Arbeitnehmer fahrlässig gefährdet
- Freiheitsstrafe (6 Monate / Geldstrafe)

=> spätestens nach 6 Stunden Arbeit => 30 Min. Pause

Pause nicht vor der Arbeit und nicht nach der Arbeit

=> spätestens nach 9 Stunde Arbeit => 45 Min. Pause

Pausenzeiten vorgeben:

- a) von wann bis wann 9:30 - 10:00 Uhr
- b) Zeitraum vorgeben : 30 Min. zwischen 9:00 Uhr - 10:30 Uhr